

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 35

01. Februar 2025

Nummer 4

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung sechste Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ .....	6
Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung zum Antrag der NeXtWind Windpark Beteiligung V GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16b BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen (Repowering) in der Gemarkung Garlipp .....	6
<b>2. Hansestadt Stendal</b>	
Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des außerordentlichen Haupt- und Personalausschusses am 05.02.2025 und der Sitzung des Stadtrates am 10.02.2025 .....	6
Hinweis auf die Bekanntmachung der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag in der Hansestadt Stendal am 23. Februar 2025 .....	6
<b>3. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</b>	
Hinweis auf öffentliche Bekanntmachung .....	7
<b>4. Technologiepark Altmark</b>	
Jahresabschluss 2023 .....	7
Wirtschaftsplan 2025 .....	8
<b>5. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo)</b>	
Bekanntmachung über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit eines Teils des Umlegungsplanes im Umlegungsverfahren „Haferbreiter Weg – West“ in Stendal nach § 71 Baugesetzbuch. ....	8

Landkreis Stendal  
Der Landrat

### Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die sechste Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ wurde auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

[www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de)

-> Landkreis & Verwaltung -> Die Kreisverwaltung -> öffentliche Bekanntmachungen  
-> Kreisrecht – Satzungen & Verordnungen

Die o. g. Satzung kann zudem jederzeit in der Kreisverwaltung, im Büro des Kreistages, Hospitalstr. 1-2, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen werden bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig unter der Rufnummer 039 31 - 60 7526 angefordert werden.

Stendal, den 15.01.2025

  
Patrick Puhlmann  
  
-Siegel-

Landkreis Stendal  
Der Landrat

### Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) eines Vorhabens im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 16b BImSchG

**Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen (Repowering) in der Gemarkung Garlipp**  
(Vorhabenträger: NeXtWind Windpark Beteiligung V GmbH & Co. KG)

sowie der dazugehörige Genehmigungsbescheid Nr. 07.2024 vom 18.12.2024  
(Az.: 70i.06/2024-00011)



wurden am 01.02.2025 auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

[www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de)

-> Landkreis & Verwaltung -> Die Kreisverwaltung -> öffentliche Bekanntmachungen  
-> sonstige Bekanntmachungen

Die o.g. Bekanntmachung kann zudem jederzeit in der Kreisverwaltung, im Büro des Kreistages, Hospitalstr. 1-2, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen werden bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig unter der Rufnummer 039 31 - 60 7526 angefordert werden.

Stendal, den 20.01.2025

  
Patrick Puhlmann  
  
-Siegel-

Hansestadt Stendal



### Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung

Die folgende Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des

- außerordentlichen Haupt- und Personalausschuss am 05.02.2025 um 17:00 Uhr
- Stadtrates am 10.02.2025 um 17:00 Uhr

werden auf der Internetseite der Hansestadt Stendal bereitgestellt:  
[www.stendal.de/de/sitzungen.html](http://www.stendal.de/de/sitzungen.html)

Hansestadt Stendal, den 01. Februar 2025

  
Bastian Sieler  
Oberbürgermeister  


Hansestadt Stendal

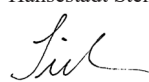

### Hinweis auf die Wahlbekanntmachung der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag in der Hansestadt Stendal am 23. Februar 2025

Die Wahlbekanntmachung der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag in der Hansestadt Stendal am 23. Februar 2025 wird auf der Internetseite der Hansestadt Stendal bereitgestellt:

<https://www.stendal.de/de/sonstige-oeffentliche-bekanntmachungen/cat/1361/Wahlen.html>

Die o. g. Wahlbekanntmachung der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag in der Hansestadt Stendal am 23. Februar 2025 kann zudem jederzeit im Markt 14/15, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig kopiert werden.

Hansestadt Stendal, den 01.02.2025

  
Bastian Sieler  
Oberbürgermeister  


Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

## Hinweis zur öffentliche Bekanntmachung

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte weist hiermit auf eine neue Bekanntmachung hin.

Die Adresse zur digitalen Einsicht der Bekanntmachung lautet:

<https://www.tangerhuette.de/de/satzungen.html>

Tangerhütte, den 10.01.2025.....



Andreas Brohm  
Bürgermeister

**Technologiepark Altmark**  
Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal

## Bekanntmachung

**gem. § 19 (5) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997, in der z.Zt. gültigen Fassung vom 22.06.2018**

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 21.10.2024 die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Technologiepark Altmark – Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal – sowie die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2023 beschlossen.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 14.672,23 Euro soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

### Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Technologiepark Altmark – Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal –, Hansestadt Stendal. Ich habe den Jahresabschluss des Technologiepark Altmark – Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal – Hansestadt Stendal, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Technologiepark Altmark (Stendal – Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal –, Hansestadt Stendal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Technologieparks zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und

vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Mein Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der obengenannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs.3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der wesentlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Technologieparks vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Stadtrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Technologieparks zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Meine Zielstellung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentlich falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Technologieparks zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Technologieparks vermittelt.

beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Magdeburg, den 28. Juni 2024

Dr. Klemm  
Wirtschaftsprüfer

## Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2023 für den Technologiepark Altmark, Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 28.06.2024 abgeschlossener Prüfung durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfer Dr. H.-J. Klemm die Buchführung und der Jahresabschluss des Technologieparks Altmark, Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Diana Richter  
Leiterin Rechnungsprüfungsamt

Es besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme gemäß § 19 (5) EigBG in der Woche vom 03.02.2025 bis zum 14.02.2025 während der Dienstzeiten im Büro Technologiepark Altmark, Arneburger Str. 24, Haus 1.



Bastian Sieler  
Oberbürgermeister



Jörg Rosenlöcher  
Betriebsleiter

Technologiepark Altmark  
Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal

## Bekanntmachung

gem. § 16 (4) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997 in der z.Zt. gültigen Fassung vom 22.06.2018

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 02.12.2024 den Wirtschaftsplan des Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal - für das Jahr 2025 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan ist gem. § 16 (4) EigBG mit folgenden Punkten zu veröffentlichen:

Gesamtbetrag Erträge:	584.320 €
Gesamtbetrag Aufwendungen:	580.700 €
Vermögensplan Einnahmen:	236.120 €
Vermögensplan Ausgaben:	236.120 €

Der vollständige Wirtschaftsplan mit Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht liegt zur Einsichtnahme nach der Veröffentlichung aus.

Die Unterlagen sind vom 03.02.2025 bis zum 14.02.2025 während der Dienstzeiten im Büro Technologiepark Altmark, Arneburger Str. 24, Haus 1 einsehbar.



Bastian Sieler  
Oberbürgermeister



Jörg Rosenlöcher  
Betriebsleiter

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Elisabethstraße 15  
06847 Dessau-Roßlau  
(Umlegungsstelle)

Gemeinde: Hansestadt Stendal  
Landkreis: Stendal  
Gemarkung: Stendal  
Grundbuchamt: Stendal

## Bekanntmachung

über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit eines Teils des Umlegungsplanes im Umlegungsverfahren „Haferbreiter Weg – West“ in Stendal nach § 71 Baugesetzbuch.

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat mit Beschluss vom 07.12.2015 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 24/96 „Südlich des Haferbreiter Wegs“ die Umlegung angeordnet. Die Durchführung der Umlegung wurde nach § 46 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) auf das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) übertragen.

Der am 18.08.2022 gefasste Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes für das Umlegungsgebiet „Haferbreiter Weg – West“ in Stendal ist zu den zu den Flurstücken 1173 und 1174 Flur 11 Gemarkung Stendal am 16.04.2024 unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Mit der Bekanntmachung werden die Geldleistungen fällig. Die Hansestadt Stendal ist damit berechtigt, im Umlegungsplan aufgeführte Geldleistungen anzufordern oder zu leisten.

Der unanfechtbar gesetzte Teil des Umlegungsplanes kann bis zur Berichtigung des Grundbuches im LVermGeo, Elisabethstraße 15 in Dessau-Roßlau von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Zusätzlich kann der Umlegungsplan im LVermGeo, Scharnhorststraße 89 in Stendal eingesehen werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit von Teilen des Umlegungsplans kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Dessau-Roßlau, den 20.01.2025



Jochen Hausen



Siegel

## Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal,  
Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal  
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte,  
Betriebe und Institutionen

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,  
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: Wochenspiegel, Hallstraße 51,  
39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31